

99012026000000

# Prüfingenieur für Brandschutz, Bescheinigung für das Tätigwerden beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000810-99012026000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012026000000
Leistungsbezeichnung I	Prüfingenieur für Brandschutz, Bescheinigung für das Tätigwerden beantragen
Leistungsbezeichnung II	Prüfingenieur für Brandschutz, Bescheinigung für das Tätigwerden beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)</li> <li>• Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)</li> <li>• Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)</li> </ul>
Teaser	<p>Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz zur Wahrnehmung von Aufgaben niedergelassen sind, die der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) entsprechen, hierfür jedoch geringere Anforderungen erfüllen mussten, können auf Antrag als Prüferingenieur für Brandschutz tätig werden.</p>
Volltext	<p>Bescheinigung nach § 22 Absatz 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)</p> <p>Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz zur Wahrnehmung von Aufgaben niedergelassen sind, die der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) entsprechen, hierfür jedoch geringere Anforderungen erfüllen mussten, können auf Antrag als Prüferingenieur für Brandschutz tätig werden.</p> <p>Die Anerkennungsbehörde muss dazu bescheinigen, dass die Anforderungen hinsichtlich Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches erfüllt sind. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt.</p> <p>Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine solche erteilt wurde.</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner</p>

## Modul

## Sachverhalt

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

## Erforderliche Unterlagen

- formloser Antrag

Angaben und Nachweise:

- Angaben und Nachweise für die Anerkennung als Prüferingenieur für Brandschutz
- bei nichtdeutschsprachigen Ausländern: Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
- Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und fachlicher Kenntnisse

## Voraussetzungen

Oben genannte Personen können als Prüferingenieure für Brandschutz Aufgaben nach DVOSächsBO ausführen, wenn sie

- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 18 DVOSächsBO erfüllen,
- die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
  - Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt, sich mit anderen Prüferingenieuren, Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat, innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüferingenieur selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen

## Modul

## Sachverhalt

ausüben kann, oder als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

- Unabhängig ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.
- als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr abgeschlossen haben,
- nach Abschluss des Studiums oder der Ausbildung mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung gesammelt haben,
- bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach § 27 Satz 1 Nummer 2 DVOSächsBO oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
- die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden und des anlagentechnischen Brandschutzes, des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

## Kosten

Bearbeitungsgebühren:

- Überprüfung des fachlichen Werdegangs: EUR 1.100,00 bis 2.500,00
- schriftliche Prüfung: EUR 1.050,00 bis 1.500,00
- mündliche Prüfung: EUR 900,00 bis 1.500,00
- Erteilung der Bescheinigung: Gebühren nach Zeitaufwand (pro angefangener Arbeitsstunde EUR 67,00)

## Verfahrensablauf

Reichen Sie einen formlosen Antrag auf Bescheinigung des Tätigwerdens als Prüferingenieur für Brandschutz

## Modul

## Sachverhalt

mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.

- Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung, fehlende Unterlagen fordert die Anerkennungsbehörde nach.
- Die Prüfung der formalen Anerkennungs Voraussetzungen obliegt der Anerkennungsbehörde. Diese leitet danach die Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter.
- Der Prüfungsausschuss führt, bei entsprechender Anzahl von Bewerbungen, einmal jährlich ein Prüfungsverfahren durch. Die Dauer des Prüfungsverfahrens wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- Der Prüfungsausschuss prüft die fachliche Eignung der Bewerber in einem dreistufigen Verfahren. In der 1. Stufe wird der fachliche Werdegang überprüft. Dabei werden mindestens drei Brandschutznachweise/Prüfberichte von Sonderbauten aus der vorgelegten Referenzobjektliste im Hinblick auf die Eignung der Bewerber beurteilt. In einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (2. und 3. Stufe) haben die Bewerber ihre fachlichen Kenntnisse nachzuweisen.
- Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der erforderlichen Berufserfahrung und fachlichen Kenntnisse nach § 27 Satz 1 Nummer 2 bis 7 DVOSächsBO.
- Die Prüfung kann bei Nichtbestehen insgesamt nur zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bescheinigt die Anerkennungsbehörde, dass die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches erfüllt sind.

## Bearbeitungsdauer

bis zu 3 Monate nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen (bestätigtes Eingangsdatum)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	Die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige für Brandschutz wird im Sächsischen Amtsblatt unter Angabe einer Antragsfrist bekannt gemacht.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	